

il également que lorsque l'administration de la faillite se trouve en présence d'une production qu'elle estime non suffisamment justifiée, elle a l'obligation ou de l'écartier définitivement ou, mais dans ce cas sans, naturellement, préjuger le fond, de fixer au créancier un délai pour présenter ses moyens de preuve. Il est manifeste que cette prescription n'a pas été observée en l'espèce. L'office a bien, il est vrai, avisé la recourante que sa prétention était rejetée, mais en même temps il lui a expressément déclaré qu'il se réservait de modifier sa décision au cas où il serait établi, dans un délai de huitaine, que le contrat produit avait été régularisé. De quelque façon qu'on l'envisage, cette décision constitue une décision conditionnelle, formellement interdite par l'art. 59 précité et que l'instance cantonale aurait dû par conséquent annuler déjà de ce chef.

Mais indépendamment de ce moyen, c'est avec raison que la recourante combat l'argumentation de l'instance cantonale. L'opinion suivant laquelle il serait loisible aux cantons d'ordonner aux offices de ne pas tenir compte des pièces produites à l'appui d'une production, lorsque ces pièces ne sont pas conformes aux exigences des lois fiscales, et d'en différer l'examen jusqu'à régularisation ou paiement des amendes encourues est en effet manifestement insoutenable; elle est contraire au texte et à l'esprit de la loi. Elle porte tout d'abord une atteinte injustifiée au droit qu'ont les créanciers, en vertu des art. 247 et 248 LP d'obtenir une décision formelle sur le sort de leurs productions dans le délai fixé pour l'établissement de l'état de collocation. En outre elle équivaudrait à subordonner le droit d'intervention dans la faillite à l'observation de prescriptions de droit cantonal, ce qui est également inadmissible. Ce droit étant institué et garanti par la législation fédérale ne saurait être rendu dépendant de conditions non fixées par elle, et à plus forte raison ne saurait-on admettre qu'il puisse être utilisé par les cantons dans un but fiscal et comme un

moyen de contrainte pour amener les créanciers à s'acquitter des obligations contractées de ce chef.

La jurisprudence suivie par l'autorité de surveillance vaudoise apparaît au surplus comme incompatible avec la règle posée à l'art. 59 précité d'où il ressort que la loi ne connaît qu'une cause de rejet d'une production: le défaut de justification. L'acquiescement des droits de timbre ne saurait donc entrer en ligne de compte, principe implicitement contenu déjà dans l'art. 16 LP.

#### *La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce:*

Le recours est admis en ce sens que l'arrêt cantonal est annulé et l'office des faillites de Lausanne invité à se prononcer définitivement sur l'admission ou le rejet de la production de la société recourante, en tenant compte de tous les moyens de preuve invoqués.

#### **7. Entscheid vom 1. März 1922 i. S. Georg.**

SchKG Art. 250 Abs. 2 u. 3: Der Vergleich im Kollokationsprozess, durch welchen ein Gläubiger die Zulassung eines andern bestreitet, unterliegt nicht der Genehmigung durch die Konkursverwaltung.

A. — Im Konkurse über Fritz Brand liess das Konkursamt Bern-Stadt als Konkursverwaltung die Ehefrau des Gemeinschuldners mit einer Forderung von 20,000 Fr. je zur Hälfte in der 4. und 5. Klasse zu. Durch gegen Frau Brand gerichtete Kollokationsplan-Anfechtungsklage bestritt jedoch der Konkursgläubiger Georg diese Zulassung in vollem Umfange. In der Folge schlossen die Parteien folgenden Vergleich ab: « Frau Brand tritt von ihrer Frauengutsforderung von 20,000 Fr. im Konkurse ihres Ehemannes Herrn Georg 5000 Fr. in 4. Klasse im ersten Range ab und erklärt sich damit einverstanden,

dass dieser Betrag von 5000 Fr., um welchen ihr Anteil an der Konkursmasse ihres Ehemannes vermindert wird, zur Befriedigung des Herrn Georg bis zur vollen Deckung seiner Forderung von 22,559 Fr. 70 Cts. verwendet wird. » Als Georg den Vergleich zur Vormerknahme im Kollokationsplan dem Konkursamt einreichte, erklärte dieses zunächst, es könne den Vergleich nicht anerkennen, sondern behalte sich Revision zur gerichtlichen Feststellung vor, ob Frau Brand wirklich eine fingierte Forderung angemeldet habe (wie Georg in seiner Klage behauptet hatte); später teilte es ihm mit, es könne den Vergleich nicht genehmigen, weil die Annahme begründet erscheine, dass die Forderung wenigstens in einem gewissen Umfange fingiert sei, und forderte ihn auf, innert zehn Tagen den Prozess mit Frau Brand aufzunehmen und weiterzuführen. Hiegegen führte Georg Beschwerde mit dem Antrage, des Konkursamt habe den Vergleich anzuerkennen und im Kollokationsplan und in der Verteilungsliste in der Weise zu berücksichtigen, dass der Anteil an der Konkursmasse, welcher auf den Betrag von 5000 Fr. in Klasse 4 im ersten Range zu Gunsten von Frau Brand entfalle, zu seiner Befriedigung bis zur vollen Deckung seiner Forderung von 22,559 Fr. 70 Cts. verwendet werde.

B. — Durch Entscheid vom 29. Dezember 1921 hat die Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen ihm am 23. Februar zugestellten Entscheid hat Georg am 25. Februar an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Der Vergleich zwischen den Prozessparteien ist auf Herabsetzung der Zulassung der Ehefrau des Gemeinschuldners in der 4. Klasse um 5000 Fr. gerichtet. Gemäss Art. 250 Abs. 3 SchKG hat das auf diesen Be-

trag entfallende Konkursergebnis zur Befriedigung des Rekurrenten bis zur vollen Deckung seiner Forderung mit Einschluss der Prozesskosten zu dienen. Zweifellos gedenkt aber das Konkursamt im Falle der Nichtbefolgung seiner Verfügung jene Vorschrift im Verteilungsverfahren nicht zur Anwendung zu bringen. Gleichwie gegen die Verfügungen im Verteilungsverfahren überhaupt, ist auch gegen eine derartige antizipierte Verteilungsverfügung die Beschwerde zuzulassen, zumal das Konkursamt einer allfällig erst gegen den Verteilungsplan gerichteten Beschwerde gegenüber wohl die Rechtskraft der vorliegend angefochtenen Verfügung einwenden würde.

2. — Der Konkursverwaltung liegt die Pflicht ob, gegenüber den eingegebenen Konkursforderungen die Interessen der Gesamtgläubigerschaft dadurch zu wahren, dass sie dieselben nur nach vorheriger Prüfung auf ihre Begründetheit, nötigenfalls durch Vornahme von Erhebungen, zulässt (Art. 244 SchKG). Hat sie sich aber einmal im Kollokationsplan für die Anerkennung einer Forderung ausgesprochen, so kann sie nicht mehr darauf zurückkommen (es sei denn im Falle nachträglicher Veränderung des Rechtsverhältnisses). Vielmehr steht es dann nur noch dem einzelnen Konkursgläubiger zu, die Zulassung jedes andern durch Klageanhebung zu bestreiten, mit der Wirkung, dass, wenn er es mit Erfolg tut, das Konkursergebnis, welches auf die von ihm bestrittene Forderung ausgerichtet worden wäre, dem klagenden Gläubiger zuzuteilen ist. Dabei kann dieser freilich nicht mehr als die volle Deckung seiner eigenen Forderung mit Einschluss der Prozesskosten beanspruchen, und ein allfälliger Ueberschuss wird nach Massgabe des berechtigten Kollokationsplanes verteilt (Art. 250 Abs. 2 und 3 SchKG). Allein dieses Interesse der Gesamtgläubigerschaft am Ausgang des Prozesses — neben welchem nicht etwa noch ein davon verschiedenes selbständiges Interesse an der Verminderung der Schuldenmasse be-

steht, wie das Konkursamt meint — vermag eine Einmischung der Konkursverwaltung in die Prozessführung nicht zu rechtfertigen. Sieht das Gesetz selbst, aus dem der Kläger seine Legitimation unmittelbar herzuleiten vermag, eine derartige Beschränkung seines Prozessführungsrechtes im Interesse der Gesamtgläubigerschaft nicht vor, so ist anzunehmen, es gehe davon aus, die Konkursverwaltung habe dadurch, dass sie die Forderung im Kollokationsplan zuliess, das Recht konsumiert, über deren Anteilnahme am Konkurs anderweitig zu entscheiden, und könne es nicht indirekt durch Einmischung in den gegen ihre Zulassung gerichteten Kollokationsprozess noch einmal ausüben. So steht ihr denn auch kein Einfluss darauf zu, ob überhaupt ein Gläubiger, und allfällig in welchem Umfange, die Klage auf Wegweisung eines andern anhebt. Es wäre auch durchaus unbillig, wenn der klagende Gläubiger nicht selbst als Herr des von ihm auf eigene Kosten angestregten Prozesses anerkannt würde, die Konkursverwaltung ihn vielmehr im Laufe des Prozesses plötzlich vor die Alternative stellen dürfte, entweder auf ein wenigstens teilweises, ihm selbst aber genügend erscheinendes Prozessergebnis, das er auf dem Wege des Vergleiches erzielen kann, zu verzichten oder aber das Risiko der Fortführung des Prozesses, vielleicht durch mehrere Instanzen, auf sich zu nehmen, auf die Gefahr hin, auch jenes Teilergebnis aufs Spiel zu setzen.

3. — Ob im Falle der Abtretung gemäss Art. 260 SchKG das Prozessführungsrecht derart beschränkt sei oder mindestens in der Abtretungsurkunde beschränkt werden könne, sei es auf Grund des Verzichtsbeschlusses der Gläubigerschaft, sei es durch blosser Verfügung der Konkursverwaltung, braucht im vorliegenden Falle nicht geprüft zu werden. Die Entscheidung der weiteren Frage, ob der Gläubiger, welcher zum Schaden der Gesamtgläubigerschaft den Prozess absichtlich oder fahrlässig schlecht führt, davon absteht oder sich ver-

gleicht, dadurch Schadenersatzpflichtig werde, fällt nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung aufgehoben.

### 8. Entscheid vom 1. März 1922 i. S. J. Hilpert & C<sup>ie</sup>.

SchKG Art. 95 Abs. 1 Satz 2: Verhältnis der beiden Teile dieser Vorschrift zueinander. Begriff der « Gegenstände des täglichen Verkehrs » und der « weniger entbehrlichen Gegenstände ».

SchKG Art. 97 Abs. 2 : Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 95.

A. — In der Betreibung der Firma J. Hilpert & C<sup>ie</sup> gegen J. de Podestà für rund 21,000 Fr. pfändete das Betreibungsamt Wil am 6. Dezember 1921 (neben andern in der Folge aus der Pfändung gefallenem und daher hier nicht mehr in Betracht kommenden Gegenständen) einen von der Firma Quidort, Droguerie, in Winterthur akzeptierten, am 31. Dezember 1921 fälligen und dann auch eingelösten Wechsel im Betrage von 3000 Fr., vier von der Gläubigerin selbst ausgestellte Eigenwechsel von je 1000 Fr., von denen einer ebenfalls am 31. Dezember 1921 fällig und auch eingelöst wurde, sowie eine durch 6 Bürgen versicherte Forderung des Schuldners im Betrage von 47,000 Fr. (bezw., wie sich in der Folge herausstellte, 49,500 Fr., wovon freilich nur 47,000 Fr. verbürgt sind), welche zu 4 ½ % zu verzinsen und in halbjährlichen Raten von 3500 Fr. abzubezahlen ist. Hiegegen führte der Schuldner, dem die Pfändungsurkunde am 13. Dezember zugestellt worden war, am 3. Januar Beschwerde mit dem Antrage, die Wechsel seien aus der Pfändung zu entlassen, im wesentlichen mit folgender Begründung :